Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/d27e8433-1ab3-3b0e-acad-d72a251f354f

Bibliografie	
Titel	Sprengstofflager-Richtlinie Lagerung von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten (SprengLR 240)
Amtliche Abkürzung	SprengLR 240
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 9 SprengLR 240 - Aufbewahrung außerhalb eines Lagers (kleine Mengen)

(1) Für die Aufbewahrung von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten in kleinen Mengen sind abweichend von Anlage 6 zum Anhang der 2. SprengV nachfolgende Explosivstoff-Netto-Höchstmassen zulässig, wobei die Aufbewahrung nur in gewerblich genutzten Räumen erfolgen darf.

- Arbeitsraum 10 kg (netto)
- Lagerraum 100 kg (netto)
- Ortsbewegliche Aufbewahrung 100 kg (netto)

(2) Für die Aufbewahrung von Airbag- oder Gurtstraffer-Einheiten in kleiner Menge nach Abs. 1 ist eine Liste bereitzuhalten, aus der die jeweilige Explosivstoff-Netto-Masse ersichtlich ist.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH